

Der Erste Bürgermeister eröffnet am Donnerstag, 13. Juni 2024 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die Sitzung des Marktgemeinderates.
Er begrüßt die erschienenen Damen und Herren des Marktgemeinderates, die Zuhörer sowie den Vertreter der Mindelheimer Zeitung.
Er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest; Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bekanntgabe, dass der Auftrag zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Gebäude des Wasserwerks in Irsingen an die Firma Ökohaus zum Angebotspreis von brutto 70.870,26 € vergeben wurde.

Aktuelle Entwicklungen

➤ **Skaterplatz**

Information anhand von nachfolgenden Fotos über die nunmehr eingebauten Rampen auf dem Skaterplatz auf dem Gelände des V-Marktes:



Mitteilung, dass die Freigabe im Laufe dieser Woche erfolgen wird und die offizielle Einweihung, zu der auch die bei der Neugestaltung involvierten Jugendliche eingeladen werden, zusammen mit der Einweihung des Erweiterungsbaues des V-Marktes am 12. September dieses Jahres stattfinden wird.

➤ **Flüchtlingsstandorte - aktuelle Information zur Umsetzung**

Information über das Schreiben des Landratsamtes, welches auf die Nachfrage des Ersten Bürgermeisters eingegangen ist:

Die Belegung in den Notunterkünften des Landkreises soll möglichst reduziert werden.

Die Realisierung der Unterkünfte an den drei Standorten in Türkheim ist parallel nicht möglich und wird nacheinander umgesetzt; im Laufe des Juni 2024 soll an der Hochstraße begonnen werden.



Feststellung, dass aktuell noch kein Bauantrag dazu vorliegt und der Anschluss mit Strom aufgrund der benötigten höheren Menge noch Probleme bereitet.

Auf dem Grundstück am Freibad soll erst nach den Sommerferien, voraussichtlich Ende September / Anfang Oktober 2024 mit dem Bau begonnen werden.



Das Grundstück in Türkheim/Bahnhof ist derzeit für Januar 2025 geplant.

Insgesamt sollen im Moment ca. 90 Personen in Türkheim untergebracht werden, verteilt auf drei Standorte. Somit ist für jeden der drei Standorte eine Belegung von etwa 30 Personen geplant, vorrangig mit Frauen und Kindern.

Der Erste Bürgermeister geht davon aus, dass damit auch die örtlichen Kindergärten und Schulen betroffen sein werden.

Sollte eines der Grundstücke (Hochstraße, am Freibad oder Türkheim/Bahnhof) nicht realisierbar sein, wird sich das Landratsamt um die Anmietung eines anderen Grundstücks bemühen, auf welchem dann Container für etwa 30 Personen errichtet werden können.

Sollte jedoch das Migrationsgeschehen weiterhin angespannt bleiben und sollte das Landratsamt darüber hinaus Angebote aus Türkheim erhalten, kann eine weitere Anmietung von Grundstücken für die Zukunft aber nicht ausgeschlossen werden. Nach der Umsetzung der Vorhaben auf den drei Standorten in Türkheim wird sich das Landratsamt zunächst auf andere Vorhaben in anderen Gemeinden des Landkreises konzentrieren.

Hinsichtlich der Frage, ob seitens der Bahn Einwände gegen die Planungen am Grundstück Türkheim/Bahnhof bestehen, konnte seitens des Landratsamtes noch keine Rückmeldung gegeben werden, da eine Antwort der Bahn nicht vorliegt.

Der Erste Bürgermeister sichert zu, dem Marktgemeinderat weitere Informationen zukommen zu lassen, sobald ihm Näheres bekannt wird.

➤ Errichtung einer Hochfrequenzanlage für die Vodafone GmbH

Information, dass der bisherige Standort der Vodafone Hochfrequenzanlage sich auf einem Hochregallager am Standort Tussenhausener Straße 30 befindet. Der Standort wurde vom Eigentümer gekündigt und die Vodafone GmbH sucht nun einen neuen Antennenstandort. Es ist beabsichtigt, einen Standort auf einem Gebäude, alternativ dazu einen Mast auf einem Grundstück innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des oben dargestellten Suchkreises zu realisieren. Das Unternehmen möchte dazu ein geeignetes Gebäude anmieten bzw. ein Grundstück anmieten bzw. käuflich erwerben

Gemäß dem Bayerischen Mobilfunkpakt wird den Gemeinden die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Durch den Bayerischen Mobilfunkpakt besteht für die Gemeinden innerhalb von 60 Tagen (Stichtag 27.05.2024) die Möglichkeit, Standortvorschläge vorzutragen. Sofern der Markt Türkheim keine eigenen Standorte vorschlagen möchte, wird die Firma Vodafone selbständig einen neuen Standort suchen. Eine Mitwirkung bzw. Einwirkung auf den neuen Standortvorschlag ist dann aber nicht mehr gegeben.

Mitteilung, dass am vergangenen Montag in der Fraktionsleiterbesprechung eine Situierung auf dem Gebäude der Feuerwehr, also gegenüber dem bisherigen Standort vorgeschlagen wurde. Vermutlich wird jedoch die Höhe dieses Gebäudes nicht ausreichen, weshalb mit einem Masten gearbeitet werden müsste. Die Vertragslaufzeit beträgt sechs bzw. zehn Jahre; die Miete würde 300 Euro pro Monat betragen.

Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates:

Eine Installation auf dem Dach der Grund- oder Mittelschule kommt für ihn nicht in Frage; auf dem Dach des Rathauses spricht der Denkmalschutz dagegen. Zu überlegen wäre, den Funkmast eventuell auf dem Dach des Rot-Kreuz-Hauses anbringen zu lassen.

Der Funkmast von Vodafone ist bis jetzt auch auf einem Privathaus installiert.

Die Gemeinde sollte -wenn möglich- ein eigenes Grundstück / Gebäude in der Nähe des bisherigen Standorts zur Verfügung stellen.

Die Standortwahl bzw. wo der Funkmast hinkommt, haben wir im Griff.

Das Feuerwehrhaus ist in der Nähe des bisherigen Standorts und würde deshalb von der Bevölkerung eher akzeptiert.

Überlegen, ob ein Funkmast auf dem Gebäude der Feuerwehr von Vorteil wäre im Hinblick auf die dortige Einrichtung eines Katastrophenschutzentrums.

Dieser Zusammenhang wird keinen Vorteil bringen; wenn der Strom ausfällt, nutzt auch ein Funkmast auf dem Dach nichts.
Es geht nur darum, die Netzanbindung von D2 wie bisher gewährleisten zu können.

Die Gemeinde soll sich bei der Suche nach einem Standort für einen Funkmast raushalten; im Suchkreis stehen Kindergarten und Schule.
Ablehnung auch für eine Errichtung auf dem Dach des Feuerwehrgebäudes, da es aufgrund einer zu geringen Höhe des Gebäudes auf einen freistehenden Mast auf dem Feuerwehrareal hinauslaufen wird.

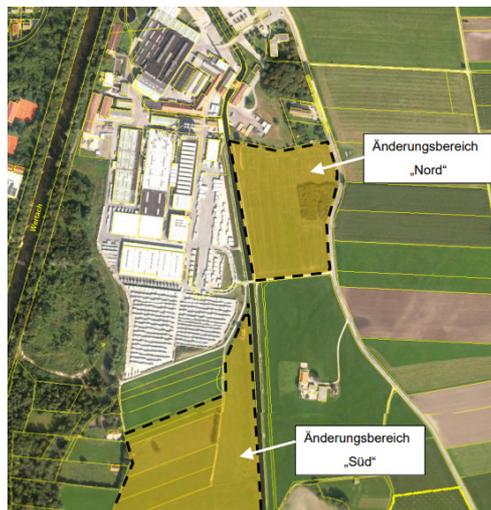
Für einen freistehenden Mast könnte die Grünfläche zwischen Feuerwehrareal und Bahngelände in Frage kommen.

2 12

Beschluss:

Der Marktgemeinderat schlägt ein gemeindliches Gebäude / Grundstück für die Errichtung der Vodafone Hochfrequenzanlage vor.

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Freiflächen-PV-Anlage Salamander Solarpark“
Kenntnisnahme und Abwägung der zum Verfahren eingegangenen
Stellungnahmen mit anschließendem Feststellungsbeschluss**



Beratung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der

A) Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB

B) Privaten / Bürgern (Bürger der Marktgemeinde Türkheim im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB)

zum Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Grundstücke 3938, 3938/15, 3936/16, 3936/17, 3936/18, 3936/21 und 3932, Gemarkung Türkheim jeweils mit Stand vom 21.11.2023 informiert 1.Bgm.Kähler:

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>5</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 13.06.2024
		den Beschluss		
				<p>Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 23.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023 allen betroffenen und / oder interessierten Marktbürgern und sonstigen von den Planungen berührten Privatpersonen Gelegenheit gegeben, sich über die Planungsinhalte zu äußern. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.11.2023 durch Anschlag an die Amtstafel und am 15.11.2023 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Türkheim hingewiesen.</p> <p>Zeitgleich wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Mit Schreiben vom 21.11.2023 wurden insgesamt 28 Stellen (darunter 9 Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu) angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>zu A) Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes gingen Stellungnahmen von 16 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein.</p> <p>Keine Stellungnahmen haben abgegeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben 1.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 1.3 Bund Naturschutz in Bayern e. V. 1.4 Deutsche Telekom AG 1.5 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG 1.6 Kreishandwerkerschaft 1.7 Landesbund für Vogelschutz Bayern e. V. 1.8 Landratsamt Unterallgäu Denkmalschutz 1.9 Landratsamt Unterallgäu Bodenschutz 1.10 Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung 1.11 Landratsamt Unterallgäu Kreisbrandrat 1.12 Gemeinde Ettringen <p>Ohne förmliche Beschlussfassung stellt der Marktgemeinderat fest, dass von obigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahme eingegangen ist; es wird unterstellt, dass mit der Planung Einverständnis besteht.</p> <p>Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken bzw. mit Hinweisen, die keiner Abwägung/ Kenntnisnahme bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schreiben vom 23.11.2023 2.2 Handwerkskammer für Schwaben, E-Mail vom 05.12.2023 2.3 Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, E-Mail/ Schreiben vom 07.12.2023 2.4 Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen, Schreiben vom 27.11.2023 2.5 Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, E-Mail vom 18.12.2023 2.6 Schwaben Netz, Kaufbeuren, Schreiben vom 18.12.2023 2.7 Staatliches Bauamt Kempten, E-Mail vom 23.11.2023 2.8 Industrie- und Handelskammer Schwaben, E-Mail vom 19.12.2023 2.9 Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Naturschutz, E-Mail/ Schreiben vom 07.12.2023 2.10 LEW Netzservice GmbH, E-Mail vom 18.12.2023 <p>Ohne förmliche Beschlussfassung nimmt der Marktgemeinderat Kenntnis vom Eingang dieser Stellungnahmen und stellt fest, dass keine weitere inhaltliche Veranlassung besteht.</p>

**Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Behörden,
die einer Abwägung/ Kenntnisnahme bedürfen:**

(Es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme)

**3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach-Mindelheim
Schreiben vom 27.11.2023**

➤ **Bereich Landwirtschaft**

Durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage geht landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Grundsätzlich sollte vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche geprüft werden, ob auf dem vorhandenen Betriebsgelände (z. B. Dächer, Parkplätze und Abstellflächen) PV-Anlagen errichtet werden können.

Abwägung:

Alle Flächen auf dem Firmengelände der Fa. Salamander, die eine Eignung für die Errichtung von PV-Flächen aufweisen, wurden bereits mit PV-Modulen bestückt.

Für die PV-Anlage östlich des Werkkanales ist bei der Pflege und Bewirtschaftung der Betriebsfläche unter den PV-Modulen und der Ausgleichsfläche darauf zu achten, dass sich kein Magerrasen/ stickstoffsensibles Biotop entwickelt.

Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen auf der Maßnahmenfläche wird die Ansiedlung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung im Außenbereich gefährdet.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren insbesondere hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Abwägungsvorschlag

Sinn und Zweck von „Ausgleichsflächen“ ist, dass auf diesen arten- und blütenreiche Vegetationsbestände entwickelt werden, um die Artenvielfalt zu fördern. Die Fläche innerhalb der Baugrenze zur Errichtung der PV-Module wird mit einer arten- und blütenreichen Wiesen-Saatgutmischung mit gebietseigenem Saatgut (Herkunftsregion 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“) hergestellt. Die Fläche zwischen den PV-Modulen wird zur Ausgleichsfläche und gemäß BayKompV als G211 „mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland“ angesetzt.

Ein Mulchen der Ausgleichsfläche ist nicht zulässig.

Ein Mulchen der Fläche unter den PV-Modulen bleibt zulässig.

Beschlussvorschlag:

Ein Mulchen der Ausgleichsfläche ist nicht zulässig.

Ein Mulchen der Fläche unter den PV-Modulen bleibt zulässig.

GR Vogel teilt mit, dass es sich für ihn nicht erschließt, weshalb unter den Modulen ein Mulchen erlaubt ist, auf Ausgleichsflächen jedoch nicht.

Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates:

Dieser Passus macht keinen Sinn und widerspricht grundsätzlich dem Ziel.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird vorgeschrieben, dass die Fläche abgemagert werden soll, was mit Mulchen aber nicht erreicht wird.

In diesem Zusammenhang ist der Einsatz von Mährobotern abzulehnen, denn es muss Wert darauf gelegt werden, eine vernünftige Abmagerung hinzubekommen.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>7</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 13.06.2024
		den Beschluss		
		14	0	<p>Ein Mulchen auf Ausgleichsflächen ist zumindest ein Mal im Jahr zulässig. Die Fläche unter den Modulen ist als Ausgleichsfläche definiert.</p> <p>Ein Mulchen soll weder auf der Ausgleichsfläche noch unter den Modulen zulässig sein.</p> <p>Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, dass ein Mulchen weder auf der Ausgleichsfläche noch unter den Modulen zulässig ist.</p> <p>Am 11. September 2023 hat die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband den „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ unterzeichnet. Dabei wurde ein 10-Punkte-Programm festgelegt, das die Bayerische Staatsregierung perspektivisch umsetzen wird. Unter Punkt 1 ist folgendes festgesetzt: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die per se einen ökologischen nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, sollen von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden.“</p> <p>Abwägung: Der „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ ist kein Gesetz. Daher wird es von der Unteren Naturschutzbehörde nicht anerkannt und kann nicht herangezogen werden.</p> <p>➤ Bereich Forsten: Zur Stellungnahme vom 15.09.2023 haben sich aus forstlicher Sicht keine Neuerungen ergeben. Auf unsere damalige Stellungnahme wird somit verwiesen, da weiterhin gültig.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 15.09.2023: „... Somit kann aus waldrechtlicher Sicht das Einvernehmen zum Vorhaben voraussichtlich erteilt werden.“</p> <p>Abwägung: Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>3.2. Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 30.11.2023 Bei dem Punkt „Immissionen“ bitten wir folgendes zu ergänzen: Durch die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld können Staubimmissionen auftreten. Diese von der Landwirtschaft ausgehenden ortsüblichen Immissionen sind dauerhaft und entschädigungslos hinzunehmen und zu dulden.</p> <p>Abwägung: Der Hinweis gilt für den Bebauungsplan, welcher jetzt noch nicht rechtskräftig wird.</p> <p>Wir bedauern, dass hier der landwirtschaftlichen Nutzung schon wieder über zehn Hektar entzogen werden. Zwar sind Photovoltaikanlagen unumgänglich für die Herstellung von regenerativem, sauberem Strom. Es gäbe aber noch genügend private und öffentliche Dachflächen, die man zuerst heranziehen könnte.</p>

Gerade die großen Dächer der öffentlichen Hand weisen nur ganz selten Photovoltaikanlagen auf. In Deutschland liegt der Selbstversorgungsgrad für landwirtschaftliche Produkte bereits jetzt in einigen Bereichen unter 100%.

Abwägung:

Alle Flächen auf dem Firmengelände der Firma Salamander, die eine Eignung für die Errichtung von PV-Flächen aufweisen, wurden bereits mit PV-Modulen bestückt.

Siehe auch Punkt 3.1

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

**3.3 Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht,
Landkreis Unterallgäu, Schreiben vom 30.11.2023***Oberflächengewässer Überschwemmungsgebiet*

Die beiden beabsichtigten Standorte der PV-Anlagen liegen zwischen der Wertach und dem direkt angrenzenden Mühlkanal.

Entgegen unserem Schreiben vom 22.08.2023 liegen die für den Bereich SO-Solar Süd beabsichtigten westlichen Randbereiche der zu bebauenden Grundstücke Fl.Nrn. 3936/5, 3936/16, 3936/17, 3936/18 und 3936/21 der Gemarkung Türkheim geringfügig in dem mit Verordnung vom 15.09.2021 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim und Wiedergeltingen sowie der Stadt Bad Wörishofen.

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung i.V. mit der Anlage 1, Teil I, Nr. 2 ist im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach gemäß § 78 Abs. 1 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt.

Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG Ausnahmen zulassen.

Abwägung:

Das Thema Überschwemmungsgebiet wurde im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung unter Punkt 2.5 „Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser)“ mit aufgenommen



Auszug aus dem Bayern Atlas: HQ häufig, HQ100, HQ extrem

3.4 Regierung von Schwaben, E-Mail vom 11.12.2023

Ob und welche Anforderungen sich aus der Lage des westlichen Teilbereiches der südlichen Planfläche in einem Überschwemmungsgebiet an die Planung ergeben, wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen sein.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>9</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 13.06.2024
		den Beschluss		
				<p>2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten, dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.stmwi.bayern.de - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.</p> <p>Abwägung: Der Punkt 2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern in der Begründung wurde an den neuen Stand des LEP vom 01.06.2023 angepasst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anpassungen wurden in den Unterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung mit aufgenommen.</p> <p>3.5 Regionalverband Region Donau-Iller Schreiben vom 08.12.2023 (eingegangen per E-Mail am 11.12.2023) Der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit fortgeschrieben.</p> <p>Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir haben uns bereits mit Schreiben vom 14.08.2023 zu o. g. Bauleitplanung geäußert und auf das gemäß PS B I 1 Z (5) des Regionalplanentwurfs festgelegte Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hingewiesen. Unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegung kann gerade noch von der Lage der plangegenständlichen Fläche im Unschärfbereich und somit der Möglichkeit eines Ausschöpfens des kommunalen Ausgestaltungsspielraums der regionalplanerischen Vorgaben ausgegangen werden. Insofern sehen wir von einem Einwand gegen die vorliegende Bauleitplanung ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Fortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller am 06. Dezember 2023 als Satzung beschlossen wurde. Der neue Regionalplan wird nach Genehmigung durch die Obersten Landesplanungsbehörden der Länder Baden-Württemberg und und Bayern in Kraft treten. Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3.6 Wasserwirtschaftsamt Kempten, Herr Clermont, Schreiben vom 11.12.2023 (eingegangen per E-Mail am 11.12.2023) Da sich ein Teilbereich der westlichen Fläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach befindet, ist hierfür beim Landratsamt Unterallgäu eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.</p> <p>Abwägung: Einwand gilt für den Bebauungsplan, welcher jetzt noch nicht rechtskräftig wird.</p> <p>Zum <u>vorsorgenden Bodenschutz</u> haben wir noch folgende Anmerkungen: Lediglich die geltenden Regeln der Technik und unsere Beschreibung zum Bodentyp wurden in den Umweltbericht übernommen. Die endgültige Bauweise und damit die Abstände zwischen Modulreihen und das Maß der Überschildung ist noch nicht festgelegt. Nach Punkt 3.2 im Satzungs-Entwurf wäre ein Mindestabstand zwischen den Modulen von 1 m zulässig. Dies würde einen sehr hohen Überschildungsgrad ermöglichen, mit allen den nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Vegetation und widerspricht der Planung</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>10</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>13.06.2024</u>
		den Beschluss		
				<p>das Grünland extensiv nach naturschutzfachlichen Vorgaben zu nutzen und zu pflegen. Die Auswirkungen auf den Boden mit „gering“ zu bewerten ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Abwägung: Einwand gilt für den Bebauungsplan, welcher jetzt noch nicht rechtskräftig wird</p> <p><u>Weiteres Vorgehen:</u> Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, wie der Bodenschutz nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in § 5 BBodSchV geregelt. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (StMB 2021) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt.</p> <p>Für die hier vorliegenden Standorte ist neben der Bodenbelastung insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung.</p> <p>Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen: DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zu betreuen und zu dokumentieren. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen.</p> <p>Abwägung: Es werden keine unnötigen Bodenbewegungen vorgenommen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 ist daher entbehrlich.</p> <p>Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>Abwägung: Die Böden werden bei der Herstellung der Anlage in ähnlichem Maße befahren wie bisher bei der Bewirtschaftung. Sollten sich z. B. witterungsbedingt besondere Verdichtungen ergeben, wird die obere Bodenschicht nach Abschluss der Arbeiten wieder in geeigneter Form gelockert, um den Anforderungen des Naturschutzes gerecht zu werden.</p> <p>Wegen der standörtlichen Gegebenheiten schlagen wir vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen für Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis®, WZM© Wuppermann, o.a.). Ziel muss sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren, um die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. <p>Abwägung: Für die Montage und Befestigung werden geeignet behandelte Pfähle (z. B. System Magnelis) verwendet, um unnötigen Zinkaustrag zu vermeiden.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>11</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 13.06.2024
		den Beschluss		
				<p>• Die Tiefe der Verankerung auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,5 m).</p> <p>Abwägung: Die Tiefe der Verankerung wird auf das statisch notwendige Mindestmaß angesetzt. Die tatsächliche Tiefe kann derzeit noch nicht angegeben werden.</p> <p>Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.</p> <p>Abwägung: Salamander ist Eigentümer des Grundstücks und Bauherr der PV-Anlage. Somit über die zusätzliche Zinkbelastung bereits informiert.</p> <p>Da eine Doppelnutzung als extensives Grünland ggf. mit Schafbeweidung vorgesehen ist, sind die Festlegungen und Anforderungen der Bundesnetzagentur vom 1. Juli 2023 zu den besonderen Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist, zu beachten.</p> <p>Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.</p> <p>Abwägung: Die Böden werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde so behandelt, dass sich der naturschutzfachlich gewünschte Bewuchs einstellt. Eine „klassische“ Doppelnutzung ist dadurch nicht möglich, da die Ertragskraft eines Magerstandortes nicht ausreichend sein dürfte. Die Schafhaltung zielt damit nicht unmittelbar auf eine Doppelnutzung ab.</p> <p>Da die erzeugte Energie im Unternehmen Salamander direkt verbraucht werden soll, ist derzeit auch nicht vorgesehen, am Ausschreibungsmodell teilzunehmen, was die Einstufung als „besondere Solaranlage“ entbehrlich macht.</p> <p>Da die Anlage nicht über eine Solarausschreibung gefördert werden soll, sind keine Festlegungen der Bundesnetzagentur zu beachten, es handelt sich um keine besondere Solaranlage.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen und Anpassungen wurden in den Unterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung mitaufgenommen.</p> <p>zu B) Von betroffenen Bürgern / Privatpersonen (Grundstückseigentümer, Anlieger, etc.) aus der Marktgemeinde Türkheim sowie eventuell sonstigen betroffenen Privatpersonen gingen keine Äußerungen mit Anregungen / Bedenken ein.</p>
		14	0	<p>Beschlüsse:</p> <p>1. Abwägungsbeschluss Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die vorstehenden redaktionellen Ergänzungen / Anpassungen / Änderungen zum bisherigen Entwurfsstand vom 05.06.2024 sind in die Endgültige Planfassung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuarbeiten.</p> <p>Anregungen und Einwendungen anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden nicht vorgebracht.</p>

2. Feststellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat **stellt** den erreichten **endgültigen Planungsstand** der 19. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht) mit inhaltlichem Stand vom 05.06.2024 und redaktioneller Ergänzung / Anpassung / Streichung vom 13.06.2024 **fest**.

3. Die Verwaltung wird beauftragt,

- a) in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro den erforderlichen Verfahrensordner zu erstellen und die Genehmigung beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen, sowie beim Landratsamt Unterallgäu die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung einzureichen und
- b) die Erteilung der Genehmigung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen sowie im Internet zu veröffentlichen.

Nachfolgend Information über die textlichen Änderungen im Umweltbericht xxx Entwurf vom 21.11.2023

xxx Änderungen gegenüber dem Entwurf, Stand 05.06.2024

xxx Änderungen durch Untere Naturschutzbehörde, Stand 12.06.2024

VORHER, Stand 05.06.2024	NACHHER, Stand 12.06.2024
<p>4.2 Maßnahmen zum Ausgleich Auf die Maßnahmen zum Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplanes „Salamander Solarpark“ detaillierter eingegangen</p>	<p>4.2 Maßnahmen zum Ausgleich Die Maßnahmen zum Ausgleich wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde näher abgestimmt. Auf die Maßnahmen zum Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplanes „Salamander Solarpark“ detaillierter eingegangen.</p>
<p>7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung Der gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft kann durch die festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Die Kompensationsmaßnahmen werden auf Grundstücken der Gemarkung Türkheim umgesetzt. Die Flurnummern werden i Umweltbericht des zugehörigen Bebauungsplanes aufgelistet.</p>	<p>7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung Der gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft kann durch die festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Die Ausgleichsflächen werden in der Satzung des zugehörigen Bebauungsplanes aufgelistet.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-PV-Anlage „Salamander Solarpark Nord“

Anmerkung, dass aktuell nur der nördliche Änderungsbereich (Flur-Nr. 3938 mit einer Größe von ca. 3,95 ha) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Salamander Solarpark“ rechtskräftig werden soll. Aus diesem Grund werden nachfolgend nur die Einwände für den nördlichen Änderungsbereich beachtet.

Die Bezeichnung wird in vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen Photovoltaikanlage „Salamander Solarpark Nord“ geändert.

Beratung und Abwägung

der eingegangenen Stellungnahmen der

- A) Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- B) Privaten / Bürgern (Bürger der Marktgemeinde Türkheim im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB)

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>13</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am <u>13.06.2024</u>
		den Beschluss		
				<p>zum Entwurf des Bebauungsplanes „Salamander Solarpark“, Grundstücke 3938, 3938/15, 3936/16, 3936/17, 3936/18, 3936/21 und 3932, Gemarkung Türkheim und zum Entwurf, jeweils mit Stand vom 21.11.2023.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 23.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023 allen betroffenen und / oder interessierten Marktbürgern und sonstigen von den Planungen berührten Privatpersonen Gelegenheit gegeben, sich über die Planungsinhalte zu äußern.</p> <p>Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der jeweiligen Planunterlagen wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.11.2023 durch Anschlag an die Amtstafel und am 15.11.2023 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Türkheim hingewiesen.</p> <p>Zeitgleich wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Mit Schreiben vom 21.11.2023 wurden insgesamt 28 Stellen (darunter 9 Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu) angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>zu A)</p> <p>Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes gingen Stellungnahmen von 16 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein.</p> <p>Keine Stellungnahmen haben abgegeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben 1.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 1.3 Bund Naturschutz in Bayern e. V. 1.4 Deutsche Telekom AG 1.5 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG 1.6 Kreishandwerkerschaft 1.7 Landesbund für Vogelschutz Bayern e. V. 1.8 Landratsamt Unterallgäu Denkmalschutz 1.9 Landratsamt Unterallgäu Bodenschutz 1.10 Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung 1.11 Landratsamt Unterallgäu Kreisbrandrat 1.12 Gemeinde Ettringen <p>Ohne förmliche Beschlussfassung stellt der Marktgemeinderat fest, dass von obigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind; es wird unterstellt, dass mit der Planung Einverständnis besteht.</p> <p>Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken bzw. mit Hinweisen, die keiner Abwägung/ Kenntnisnahme bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schreiben vom 23.11.2023 2.2 Handwerkskammer für Schwaben, E-Mail vom 05.12.2023 2.3 Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, E-Mail/ Schreiben vom 07.12.2023 2.4 Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen, Schreiben vom 27.11.2023 2.5 Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, E-Mail vom 18.12.2023 2.6 Schwaben Netz, Kaufbeuren, Schreiben vom 18.12.2023 2.7 Staatliches Bauamt Kempten, E-Mail vom 23.11.2023 2.8 Industrie- und Handelskammer Schwaben, E-Mail vom 19.12.2023 <p>Ohne förmliche Beschlussfassung nimmt der Marktgemeinderat Kenntnis vom Eingang dieser Stellungnahmen; es besteht keine weitere inhaltliche Veranlassung.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>14</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>13.06.2024</u>
		den Beschluss		
				<p>Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Behörden, die einer Abwägung/ Kenntnisnahme bedürfen: (Es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme)</p> <p>3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach - Mindelheim, Schreiben vom 27.11.2023 (eingegangen per Post)</p> <p>➤ Bereich Landwirtschaft: Durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage geht landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Grundsätzlich sollte vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche geprüft werden, ob auf dem vorhandenen Betriebsgelände (z. B. Dächer, Parkplätze und Abstellflächen) PV-Anlagen errichtet werden können.</p> <p>Abwägung: Alle Flächen auf dem Firmengelände der Fa. Salamander, die eine Eignung für die Errichtung von PV-Flächen aufweisen, wurden bereits mit PV-Modulen bestückt. Für die PV-Anlage östlich des Werkkanals ist bei der Pflege und Bewirtschaftung der Betriebsfläche unter den PV-Modulen und der Ausgleichsfläche darauf zu achten, dass sich kein Magerrasen/ stickstoffsensibles Biotop entwickelt. Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen auf der Maßnahmenfläche wird die Ansiedlung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung im Außenbereich gefährdet. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren insbesondere hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Wortmeldung aus den Reihen des Marktgemeinderates: Auch für den Bebauungsplan ist zu beschließen, dass ein Mulchen nicht zulässig ist.</p> <p>14 0 Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, dass ein Mulchen weder auf der Ausgleichsfläche noch unter den Modulen zulässig ist.</p> <p>Am 11. September 2023 hat die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband den „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ unterzeichnet. Dabei wurde ein 10-Punkte-Programm festgelegt, das die Bay. Staatsregierung perspektivisch umsetzen wird. Unter Punkt 1 ist folgendes festgesetzt: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die per se einen ökologischen nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, sollen von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden.“</p> <p>Abwägung: Der „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ ist kein Gesetz. Daher wird es von der Unteren Naturschutzbehörde nicht anerkannt und kann nicht herangezogen werden.</p> <p>➤ Bereich Forsten: Zur Stellungnahme vom 15.09.2023 haben sich aus forstlicher Sicht keine Neuerungen verwiesen. Auf unsere damalige Stellungnahme wird somit verwiesen, da weiterhin gültig. Auszug aus der Stellungnahme vom 15.09.2023: „... Somit kann aus waldrechtlicher Sicht das Einvernehmen zum Vorhaben voraussichtlich erteilt werden.“</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>15</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am <u>13.06.2024</u>
		den Beschluss		
				<p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zum Bebauungsplan sind nicht erforderlich.</p> <p>3.2 Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 30.11.2023 Bei dem Punkt „Immissionen“ bitten wir folgendes zu ergänzen: Durch die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld können Staubimmissionen auftreten. Diese von der Landwirtschaft ausgehenden ortsüblichen Immissionen sind dauerhaft und entschädigungslos hinzunehmen und zu dulden.</p> <p>Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan, unter Punkt 5 „Immissionen, Emissionen“ mit aufgenommen. Wir bedauern, dass hier der landwirtschaftlichen Nutzung schon wieder über 10 ha entzogen werden. Zwar sind Photovoltaikanlagen unumgänglich für die Herstellung von regenerativem, sauberem Strom. Es gäbe aber noch genügend private und öffentliche Dachflächen, die man zuerst heranziehen könnte. Gerade die großen Dächer der öffentlichen Hand weisen nur ganz selten Photovoltaikanlagen auf. In Deutschland liegt der Selbstversorgungsgrad für landwirtschaftliche Produkte bereits jetzt in einigen Bereichen unter 100%.</p> <p>Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Flächen auf dem Firmengelände der Fa. Salamander, die eine Eignung für die Errichtung von PV-Flächen aufweisen, wurden bereits mit PV-Modulen bestückt. Siehe auch Punkt 3.1</p> <p>3.3 Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Naturschutz, E-Mail/ Schreiben vom 07.12.2023 Geltungsbereich Plan und Umweltbericht, S. 8 zeigen unterschiedliche Umrisse des Geltungsbereichs „Nord“</p> <p>Abwägung: Der Geltungsbereich wird berichtigt.</p> <p>Ausgleich Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich, sowie mögliche Ausgleichsflächen samt zugehöriger Maßnahmen für Herstellung, Pflege und Unterhalt liegen bisher nicht vor. Eine fundierte Äußerung dazu kann zum aktuellen Planstand nicht abgegeben werden. Ein Bebauungsplan ohne sachgemäß abgearbeitete Eingriffsregelung weist einen Rechtsmangel auf.</p> <p>Abwägung: Die Ausgleichsbilanzierung wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.</p> <p>Der Ausgleich wird im nächsten Verfahrensschritt in den Planunterlagen mit aufgenommen.</p> <p>Ausgleichsflächen sind gem. §11 BayKompV rechtlich zu sichern.</p>

Falls die Ausgleichsflächen nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken umgesetzt werden, ist eine dingliche Sicherung erforderlich.

Abwägung:

Die Grundstücke, welche für die Ausgleichsflächen herangezogen werden, befinden sich im Eigentum des Bauherrn der PV-Anlage (Firma Salamander).

Die Ausgleichsfläche mit ÖFK-ID 170510 auf Flurnummer 3932 Gemarkung Türkheim ist nach wie vor als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Irsingen - Unterfeld 6“ festgesetzt. Um die Ausgleichsfläche zu versetzen ist unseres Erachtens eine Änderung dieses Bebauungsplanes erforderlich. Flurnummer 2497/3 ist mit entsprechender Planung, als Ausgleichsfläche geeignet. Diese Fläche ist bisher nicht ans ÖFK gemeldet.

Abwägung:

Auszug aus der E-Mail der Marktgemeinde Türkheim vom 29.09.2023:

... Die Bauverwaltung Türkheim wird die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Irsingen Unterfeld 6“ bezüglich der Ausgleichsfläche beauftragen, die Kosten hierfür werden der Firma Salamander in Rechnung gestellt. Nach Änderung des Bebauungsplanes wird das Bauamt Türkheim die neue Fläche an das ÖFK melden. ...

Eine Absichtserklärung der Gemeinde ist als Anlage 7 der Begründung beigefügt.

Zu 4.6 - „Wartung und Pflege“ der Begründung:

Falls eine Anrechnung der Maßnahme auf den Kompensationsumfang geplant ist, gelten die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik“ vom 10.12.2021. Die Artenzusammensetzung des Saatgutes muss dabei mit der Positivliste des LFU übereinstimmen.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan, unter Punkt 4.6 „Wartung und Pflege“ mit aufgenommen.

Eingrünung

Die Eingrünung im Bereich der Vorhabensfläche „Nord“ ist gemäß der Legende als Ausgleichsfläche bezeichnet.

Wir bitten zur besseren Lesbarkeit um Anpassung der Darstellung nach Planzeichenverordnung (PlanZV).

Abwägung:

Die Darstellung wird in den Plananlagen angepasst.

Zur wirksamen Eingrünung des Vorhabens wird eine zweireihige Wildgehölzpflanzung empfohlen. Eine Anrechnung auf den Kompensationsumfang ist nur im Fall einer naturschutzfachlich hochwertigen Ausführung (mindestens dreireihiger Pflanzung) möglich. Für zweireihige Eingrünungen wird eine Breite von mindestens 4,5m empfohlen, bei dreireihiger Ausführung von mindestens 6m.

Abwägung:

Gemäß Besprechungstermin mit der UNB (Frau Fischer) am 04.01.2024 ist eine 4,0 m breite Hecke als Sichtschutz ausreichend. Der Bereich der Hecke kann als Ausgleichsfläche (B112, gemäß BayKompV) angesetzt werden.

Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates:

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>17</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 13.06.2024
		den Beschluss		
				<p>Feststellung dass in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine vier Meter breite Hecke als Sichtschutz ausreicht. Er erkundigt sich, ob durch die Pflanzung der Hecke hinsichtlich der 1-kV Kabelleitungen der Schutzbereich von 1,00 m beiderseits der Trassen sowie hinsichtlich der 20-KV-Freileitung der Schutzbereich von 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse der geforderte Abstand zur Wiedergeltinger Straße von 2 m eingehalten werden kann. Ihn interessiert deshalb, wie weit die PV-Freiflächenanlage von der Wiedergeltinger Straße -auch in der Biegung- entfernt ist.</p> <p>Information, dass die Straße vermessen wurde, das Grundstück schräg verläuft und der Abstand der vermessenen Straße zur PV-Freiflächenanlage durchgängig 9,25 m beträgt.</p> <p>Feststellung, dass die Bepflanzung außerhalb der 7-m-Schutzzone zu 20Kv-Leitung liegt.</p> <p>Hinweis, dass in Absprache mit der Firma Salamander ein 1,50 m breiter Weg vom „Kanalweg“ entlang der PV-Freiflächenanlage und der Wiedergeltinger Straße bis zum Fußweg aufgekiest wird, damit der „Rundweg“ weiterhin genutzt und dort sicher gelaufen werden kann. Die Absprache und die Kosten müssen noch in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt werden</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Im Geltungsbereich „Nord“ sind gesetzliche Mindestabstände von den Flurgrenzen für die Pflanzung von Gehölzen zu beachten. Wir empfehlen die Lage der Eingrünung anzupassen.</p> <p>Abwägung: Gemäß Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) in der Fassung vom 23. Dezember 2022, Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“ müssen Hecken über 2,0 m Wuchshöhe mit mind. 2,0 m Abstand zur Grenze gepflanzt werden. Die Hecken werden mit 2,0 m Abstand zur Grundstücksgrenze gepflanzt. Die Plananlagen werden entsprechend überarbeitet.</p> <p>Für die Vorhabensfläche „Süd“ wird ebenfalls eine Eingrünung der Anlage empfohlen, um Beeinträchtigungen des Schutzgut Landschaftsbild zu vermeiden (§15 Abs. 1 BNatSchG). Durch die Höhe von 3,5m sind die Module deutlich höher als der Damm entlang des Mühlbachs, und daher aus Richtung Osten einsehbar.</p> <p>Abwägung: Einwand gilt für südlichen Geltungsbereich, welcher jetzt noch nicht rechtskräftig wird.</p> <p>Artenschutz Den Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kann zugestimmt werden. Die Maßnahme CEF1 sieht die Pflanzung einer lockeren Hecke oder von Strauchgruppen und die Anlage eines Krautsaumes als Ersatzhabitat für die Goldammer vor. Diese Vorgaben sind für die Pflanzung auf Flurnummer 3789 Gemarkung Türkheim zu berücksichtigen. Wir empfehlen außerdem einen Saumstreifen zwischen Pflanzung und den nördlichen Lagerflächen einzuplanen, um häufige Schnittmaßnahmen wegen überhängender Äste zu vermeiden.</p>

Abwägung:

Gemäß Besprechungstermin mit der UNB (Frau Fischer) am 16.05.2024 kann die Ausgleichsfläche CEF1 für den Geltungsbereich „Nord“ auf dem Fl.nr. 3932 im Süden des südlichen Änderungsbereiches erfolgen.

Der Umfang der Hecke ist geschwungen auszuführen. Umlaufend ist ein mindestens 2 m breiter Saumstreifen aus Krautsaum und Staudenfluren anzulegen.

Die Änderung ist in den Plananlagen eingearbeitet.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausgleichsbilanzierung wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

Änderungen und Anpassungen wurden in den Planunterlagen zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

3.4 Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht, Landkreis Unterallgäu, Schreiben vom 30.11.2023**1. Oberflächengewässer Überschwemmungsgebiet**

Die beiden beabsichtigten Standorte der PV-Anlagen liegen zwischen der Wertach und dem direkt angrenzenden Mühlkanal.

Entgegen unserem o. g. Schreiben vom 22.08.2023 liegen die für den Bereich SO-Solar Süd beabsichtigten westlichen Randbereiche der zu bebauenden Grundstücke Fl.Nrn. 3936/5, 3936/16, 3936/17, 3936/18 und 3936/21 der Gemarkung Türkheim geringfügig in dem mit Verordnung vom 15.09.2021 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim und Wiedergeltingen sowie der Stadt Bad Wörishofen.

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung i.V. mit der Anlage 1, Teil I, Nr. 2 ist im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach gemäß § 78 Abs. 1 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt.

Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG Ausnahmen zulassen.

Abwägung:

Einwand gilt für südlichen Geltungsbereich, welcher jetzt noch nicht rechtskräftig wird.



Auszug aus dem Bayern Atlas: HQ häufig, HQ100, HQ extrem

3.5 LEW Netzservice GmbH**E-Mail vom 18.12.2023**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitung T175 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 20-kV-Freileitung T8D

Im Geltungsbereich verläuft unsere 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung T8. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt.

Hinweise:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- Die Europeanorm EN 50341 (vormals DIN DE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.
- Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten.

Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:

- Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.
- Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschlagen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen. Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Buchloe in Verbindung setzen.

Allgemeiner Hinweis

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>20</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 13.06.2024
		den Beschluss		
				<p>Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe Anspruchspartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer Tel. 08241/5002-386, E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise wurden in der Planung bereits zeichnerisch und textlich berücksichtigt.</p> <p>3.6 Regierung von Schwaben, E-Mail vom 11.12.2023 Ob und welche Anforderungen sich aus der Lage des westlichen Teilbereiches der südlichen Planfläche in einem Überschwemmungsgebiet an die Planung ergeben, wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen sein.</p> <p>Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten, dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen. Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.stmwi.bayern.de - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.</p> <p>Abwägung: Der Punkt 3.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern in der Begründung wurde an den neuen Stand des LEP vom 01.06.2023 angepasst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anpassungen wurden in den Unterlagen zum Bebauungsplan mit aufgenommen.</p> <p>3.7 Regionalverband Region Donau-Iller Schreiben vom 08.12.2023, (eingegangen per E-Mail am 11.12.2023) der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit fortgeschrieben. Wir haben uns bereits mit Schreiben vom 14.08.2023 zu o. g. Bauleitplanung geäußert und auf das gemäß PS B I 1 Z (5) des Regionalplanentwurfs festgelegte Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hingewiesen. Unter Berücksichtigung des Maßstabes der regionalplanerischen Festlegung kann gerade noch von der Lage der plangegenständlichen Fläche im Unschärfbereich und somit der Möglichkeit eines Ausschöpfens des kommunalen Ausgestaltungsspielraums der regionalplanerischen Vorgaben ausgegangen werden. Insofern sehen wir von einem Einwand gegen die vorliegende Bauleitplanung ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Fortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller am 06. Dezember 2023 als Satzung beschlossen wurde. Der neue Regionalplan wird nach Genehmigung durch die Obersten Landesplanungsbehörden der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Kraft treten. Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen.</p> <p>Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

3.8 Wasserwirtschaftsamt Kempten, Herr Clermont

Schreiben vom 11.12.2023, (eingegangen per E-Mail am 11.12.2023)

Da sich ein Teilbereich der westlichen Fläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach befindet, ist hierfür beim Landratsamt Unterallgäu eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Abwägung:

Einwand gilt für südlichen Geltungsbereich, welcher jetzt noch nicht rechtskräftig wird. Vgl. auch Punkt 3.4 „Stellungnahme LRA, Sachgebiet Wasserrecht“



Auszug aus dem Bayern Atlas: HQ häufig, HQ100, HQ extrem

Zum vorsorgenden Bodenschutz haben wir noch folgende Anmerkungen:

Lediglich die geltenden Regeln der Technik und unsere Beschreibung zum Bodentyp wurden in den Umweltbericht übernommen.

Die endgültige Bauweise und damit die Abstände zwischen Modulreihen und das Maß der Überschirmung ist noch nicht festgelegt. Nach Punkt 3.2 im Satzungs-Entwurf wäre ein Mindestabstand zwischen den Modulen von 1 m zulässig. Dies würde einen sehr hohen Überschirmungsgrad ermöglichen, mit allen den nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Vegetation und widerspricht der Planung das Grünland extensiv nach naturschutzfachlichen Vorgaben zu nutzen und zu pflegen. Die Auswirkungen auf den Boden mit „gering“ zu bewerten ist nicht nachvollziehbar.

Abwägung:

Die Modulanordnung wurde angepasst.

Nach 2 Module in Ostausrichtung plus 2 Module in Westausrichtung mit einer Gesamtbreite von 9,36 m wird ein Abstand von 3 m zwischen den Modulreihen eingeplant.

Daraus ergibt sich eine Grundflächenzahl von 0,58.

Dieser Abstand ist für die Unterhaltung der Vegetationsfläche unter den Modulen sowie für die Wartung der Module selbst erforderlich.

Weiteres Vorgehen:

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, wie der Bodenschutz nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in § 5 BBodSchV geregelt. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (StMB 2021) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt.

Für die hier vorliegenden Standorte ist neben der Bodenbelastung insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>22</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 13.06.2024
		den Beschluss		
				<p>Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen: DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zu betreuen und zu dokumentieren. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen.</p> <p>Abwägung: Es werden keine unnötigen Bodenbewegungen vorgenommen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 ist daher entbehrlich.</p> <p>Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>Abwägung: Die Böden werden bei der Herstellung der Anlage in ähnlichem Maße befahren wie bisher bei der Bewirtschaftung. Sollten sich z. B. witterungsbedingt besondere Verdichtungen ergeben, wird die obere Bodenschicht nach Abschluss der Arbeiten wieder in geeigneter Form gelockert, um den Anforderungen des Naturschutzes gerecht zu werden.</p> <p>Wegen der standörtlichen Gegebenheiten schlagen wir vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen für Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, Z.B. Magnelis®, WZM© Wuppermann, o.a.). Ziel muss sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren um die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. <p>Abwägung: Für die Montage und Befestigung werden geeignet behandelte Pfähle (z. B. System Magnelis) verwendet, um unnötigen Zinkaustrag zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Tiefe der Verankerung auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1 ,5 m). <p>Abwägung: Die Tiefe der Verankerung wird auf das statisch notwendige Mindestmaß angesetzt. Die tatsächliche Tiefe kann derzeit noch nicht angegeben werden.</p> <p>Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.</p> <p>Abwägung: Salamander ist Eigentümer des Grundstücks und Bauherr der PV-Anlage; somit über die zusätzliche Zinkbelastung bereits informiert.</p> <p>Da eine Doppelnutzung als extensives Grünland ggf. mit Schafbeweidung vorgesehen ist, sind die Festlegungen und Anforderungen der Bundesnetzagentur vom 1. Juli 2023 zu den besonderen Solaranlagen auf Grünland das kein Moorboden ist, zu beachten.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>23</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>13.06.2024</u>
		den Beschluss		
				<p>Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.</p> <p>Abwägung: Die Böden werden in Abstimmung mit der UNB so behandelt, dass sich der naturschutzfachlich gewünschte Bewuchs einstellt. Eine „klassische“ Doppelnutzung ist dadurch nicht möglich, da die Ertragskraft eines Magerstandortes nicht ausreichend sein dürfte. Die Schafhaltung zielt damit nicht unmittelbar auf eine Doppelnutzung ab. Da die erzeugte Energie im Unternehmen Salamander direkt verbraucht werden soll, ist derzeit auch nicht vorgesehen, am Ausschreibungsmodell teilzunehmen, was die Einstufung als „besondere Solaranlage“ entbehrlich macht. Da die Anlage nicht über eine Solarausschreibung gefördert werden soll, sind keine Festlegungen der Bundesnetzagentur zu beachten, es handelt sich um keine besondere Solaranlage.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen und Anpassungen wurden in den Unterlagen zum Bebauungsplan mit aufgenommen.</p> <p>zu B) Von betroffenen Bürgern / Privatpersonen (Grundstückseigentümer, Anlieger, etc.) aus der Marktgemeinde Türkheim sowie evtl. sonstigen betroffenen Privatpersonen ging keine Äußerung mit Anregungen / Bedenken ein.</p> <p>14 0 Beschlüsse:</p> <p>Abwägungsbeschluss: Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die vorstehenden redaktionellen Ergänzungen, Anpassungen, Änderungen zum bisherigen Entwurfsstand vom 05.06.2024 sind in die Endgültige Planfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzuarbeiten. Anregungen und Einwendungen anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden nicht vorgebracht.</p> <p>Satzungsbeschluss Der Marktgemeinderat beschließt den erreichten Endgültigen Planungsstand (Planzeichnungen, Begründung, Satzung, Umweltbericht und Anlagen Relevanzprüfung, Blendgutachten, Absichtserklärung und Bestandsaufnahme) mit inhaltlichem Stand vom 05.06.2024 und redaktionellen Ergänzungen / Anpassungen / Streichung vom 13.06.2024 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Salamander Solarpark Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, - den Satzungsbeschluss zum vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen sowie im Internet zu veröffentlichen, - das Landratsamt Unterallgäu über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten sowie diesem die erforderlichen Bebauungsplan-Unterlagen zu überlassen.</p> <p>Darstellung an der Leinwand Entwurfstext vom 21.11.2023 mit den farblich markierten Änderungen Stand 05.06.2024 und die Änderungen durch die Untere Naturschutzbehörde Stand 12.06.2024 bei nachfolgenden Punkten dar:</p>

B-Plan Begründung

- 4.5 Grünordnerische Maßnahmen
- 4.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung
- 4.6 Wartung und Pflege
- 4.8 Entwässerung
- 4.14 Bauzeit

B-Plan Satzung

- 3.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 6. Hinweise durch Text

B-Plan Planzeichnung

B-Plan Umweltbericht

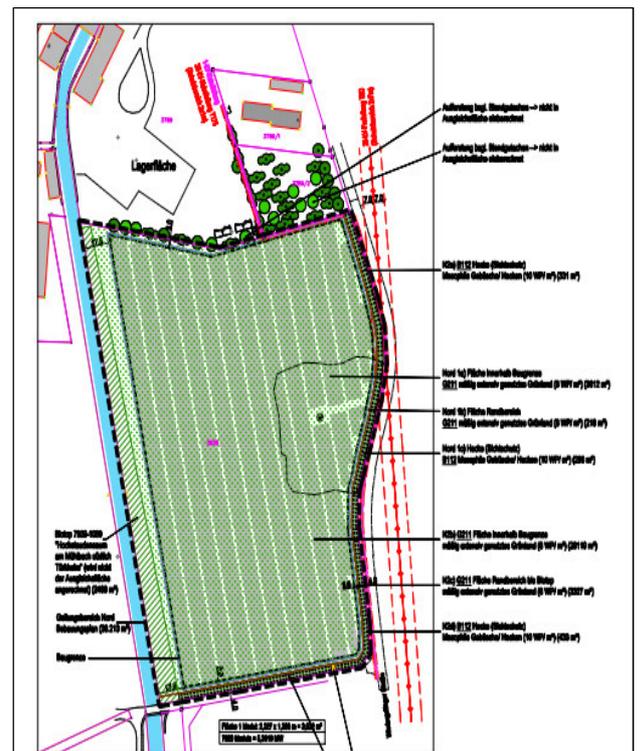
Inhaltsverzeichnis

- 2.1.3 Ausgleichsermittlung / 3.3.3 Vermeidung (Ausgleichsreduzierende Maßnahmen)
- 2.1.4 Ermittlung CEF1-Maßnahme / 3.3.3.1 Ermittlung Ausgleichsmaßnahme
- 2.1.5 Ausgleichsbilanzierung „Solarpark Nord“
- 2.2 Ausgleichsumfang / Maßnahmenkonzept // 3.3.3.2 Ausgleichsmaßnahme „Pfeifengraswiese“
- 2.2.1 Ausgleichsbilanzierung „Solarpark Nord“ inkl. Maßnahmenkonzept // 3.3.4 Ausgleichsbilanzierung „Solarpark Nord“
- 5.2 Maßnahmen zum Ausgleich // 3.2 Maßnahmen zum Ausgleich
- 3.3 Ermittlung Ausgleichsbedarf
- 3.2 Schutzgut Klima und Lufthygiene // 2.2 Schutzgut Klima und Lufthygiene
- 3.4.3 Erholungseignung // 2.4.3 Erholungseignung
- 4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- 7 Maßnahmen zur Überwachung / 6 Maßnahmen zur Überwachung

Information nachfolgend über den Ausgangs- und Zielzustand:



Ausgangszustand Nord



Zielzustand Nord

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>25</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 13.06.2024
		den Beschluss		
				<p>„Kommunale Energieverwertung Schwaben“ Kurze Information zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU)</p> <p>Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass im Amtsblatt Nr. 21 vom 04.04.2024 des Landkreises Unterallgäu die Satzung der Kommunalen Energieverwertung Schwaben veröffentlicht ist.</p> <p>Information, über die wichtigsten Inhalte der seit 04.03.2024 rechtskräftigen Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kommunale Energieverwertung Schwaben“:</p> <p>Ziel der Kommunalen Energieverwertung Schwaben ist die Schaffung einer regionalen, nachhaltigen Alternative für die Verwertung von Klärschlamm. Mit diesem Zusammenschluss wollen die Träger gemeinsam den derzeitigen und künftigen Herausforderungen bei der Entsorgung von kommunalem und industriellem Klärschlamm, wie etwa den hohen Entsorgungskosten sowie der Verpflichtung zum Recycling von Phosphor, begegnen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen Kommunale Energieverwertung Schwaben will Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden, kommunalen Gebietskörperschaften bündeln. Zudem sollen mit der Abkehr von üblichen Verbrennungsanlagen hin zur nachhaltigen Klärschlammverwertung die Treibhausgas-Emissionen eingespart und damit ein Beitrag zur Erreichung der Klimawende geleistet werden. Daher ist auch der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften möglich, um die Erreichung der Ziele des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kommunale Energieverwertung Schwaben dauerhaft sicherzustellen.</p> <p>Die Kommunale Energieverwertung Schwaben ist ein selbstständiges Unternehmen der Kommunen (Träger)</p> <p>Stadt Buchloe, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stadt Mindelheim, vertreten durch den Dritten Bürgermeister Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und Ersten Bürgermeister Abwasserverbands Wertach-Ost, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Abwasserverbands Gennach-Kirchweihtal, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Abwasserzweckverbands Lechfeld, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Stadt Bobingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Gemeinde Hiltenfingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Gemeinde Mittelneufnach, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister</p> <p>aus den Landkreisen Ostallgäu, Unterallgäu und Augsburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).</p> <p>Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Mindelheim. Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Träger.</p> <p>Information über die Höhe der Stammeinlagen, mit der die Träger am Stammkapital beteiligt sind.</p> <p>Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Organisation und/oder effektive Umsetzung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Entgegennahme von entwässertem Klärschlamm, insbesondere zur weiteren Verwertung - die Trocknung des entwässerten Klärschlammes;

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>7</u> Seite <u>26</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>13.06.2024</u>
		den Beschluss		
				<p>- der Rückgewinnung von Phosphor aus der Pyrolyse/Mineralisierung des getrockneten Klärschlamm;</p> <p>- Verwertung der entstandenen Endprodukte.</p> <p>Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können auf Antrag weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten.</p> <p>Zum Vorsitzenden des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) ist der Erste Bürgermeister aus Buchloe gewählt. Seine Stellvertreter sind der Erste Bürgermeister aus Türkheim für den Landkreis Unterallgäu und für den Landkreis Ostallgäu der Verbandsvorsitzende des Abwasserzweckverbandes Lechfeld.</p> <p>Information, dass die zentrale Anlage des gKU in Buchloe umgesetzt und der Klärschlamm bis Mitte 2026 dort selbst verwertet werden soll.</p>